



Nutzungsbedingungen des „Ownersportal“

Gültig ab: 15. September 2020

Diese Bedingungen regeln die Verwendung eines Managementinstruments („**Ownersportal**“) von Invesdor Services zur Führung des Wertpapierinhaberregisters des Unternehmens. Invesdor Services Ltd („**Dienstleistungsanbieter**“ oder „**Invesdor Services**“) bietet sowohl dem Unternehmen als auch seinen Wertpapierinhabern die Ownersportal-Software und die damit verbundenen Dienstleistungen an.

1. **Pflichten und Haftung des Dienstleistungsanbieters**

- 1.1 Der Dienstleistungsanbieter verpflichtet sich, die Liste der Wertpapierinhaber und ihrer Beteiligungen („**Register der Wertpapierinhaber**“ oder „**Register**“) sorgfältig und zuverlässig zu verwalten.
- 1.2 Der Dienstleistungsanbieter verpflichtet sich, das Register der Wertpapierinhaber des Unternehmens aktuell und verfügbar zu halten, so dass die Gesellschaft jederzeit einen Auszug aus ihrem Register einsehen, herunterladen und ausdrucken kann.
- 1.3 Der Dienstleistungsanbieter verpflichtet sich ferner, aktuelle, für jeden Wertpapierinhaber zugängliche Informationen über seine Beteiligungen an Unternehmen bereitzuhalten, die als Kunden im Ownersportals geführt werden.
- 1.4 Gemäß dem finnischen Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Finish Limited Liability Companies Act, („**Gesellschaftsgesetz**“) ist der Vorstand dafür verantwortlich, ein Verzeichnis der Aktionäre der Gesellschaft und der von ihnen gehaltenen Aktien („**Aktionärsliste**“) zu führen (Kapitel 3, Abschnitt 15). Die Aktionärsliste ist Teil des in Ownersportal geführten Wertpapierinhaberregisters, aber der Vorstand ist weiterhin für die Führung der Aktionärsliste gegenüber Dritten verantwortlich, wie in Abschnitt 2.4 näher erläutert wird.
- 1.5 Gemäß dem Gesellschaftsgesetz (Kapitel 3, Abschnitt 17) hat jeder das Recht, Kopien der Aktionärsliste oder Teile davon zu erhalten, indem er der Gesellschaft die Kosten hievon erstattet. Invesdor Services verpflichtet sich,

die Informationen der Aktionäre oder Wertpapierinhaber nicht an andere weiterzugeben, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart oder es ist etwas anderes von Gesetzes wegen vorgesehen oder es wird etwas anderes durch einen gültigen Gerichtsbeschluss verlangt. Der Dienstleistungsanbieter verpflichtet sich auch, Informationen über die Aktionäre in Übereinstimmung mit den genannten Vorschriften offenzulegen, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Es kann gesondert vereinbart werden, dass der Dienstleistungsanbieter Informationen über Wertpapierinhaber des Unternehmens an Parteien weitergeben darf, die mit den Wertpapieren des Unternehmens handeln oder die Wertpapiere auf einem Sekundärmarkt anbieten.

- 1.6 Gemäß dem Gesellschaftsgesetz ist die Gesellschaft letztlich dafür verantwortlich, dass ihre Aktionärsliste aktuell und korrekt ist. Gemäß der Vereinbarung über das Ownersportal zwischen der Gesellschaft und dem Dienstleistungsanbieter verpflichtet sich der Dienstleistungsanbieter, das Register auf Anfrage der Gesellschaft zu aktualisieren, und räumt der Gesellschaft Zugang zu diesem Dienst ein, um die Registerinformationen zu aktualisieren. Der Dienstleistungsanbieter verpflichtet sich auch dazu, das Register in Situationen zu aktualisieren, in denen der Aktualisierungsbedarf nicht von Seiten der Gesellschaft mitgeteilt wird, sondern die Aktionäre ihre Kontaktinformationen selbst im System aktualisieren oder der Dienstleistungsanbieter auf andere Weise über die notwendige Aktualisierung informiert wird.
- 1.7 Invesdor Services verpflichtet sich, diejenigen Aktionäre des Unternehmens anzuerkennen, die sich bereits in den Systemen der Invesdor-Gruppe befinden, und die Generierung von Mehrfachdaten betreffend Eigentümer in Bezug auf einen Investor („Duplikate“) zu vermeiden. Falls Duplikate, Fehler oder andere Unklarheiten im Register aufgefunden werden, verpflichtet sich der Dienstleistungsanbieter, die Gesellschaft zu benachrichtigen und sie bei der Klärung der Situation zu unterstützen.

2 Pflichten des Unternehmens

- 2.1 Beim Einstieg in das Ownersportal verpflichtet sich das Unternehmen, dem Dienstleistungsanbieter ein genaues und aktuelles Register der Wertpapierinhaber bereitzustellen. Nach der Übertragung eines in Ownersportal geführten Wertpapiers verpflichtet sich das Unternehmen, das Register in der Form zu genehmigen, in welcher es sich auf dem Ownersportal darstellt.
- 2.2 Das Unternehmen verpflichtet sich, dem Dienstleistungsanbieter relevante Informationen über Fusionen und Übernahmen sowie über andere Vereinbarungen und Änderungen, die sich auf das Register der Wertpapierinhaber auswirken könnten, zur Verfügung zu stellen.
- 2.3 Das Unternehmen verpflichtet sich, alle Aktionäre, die Aktienzertifikate auf der Grundlage des Gesellschaftsgesetzes (Kapitel 3, Abschnitt 9) verlangen, darüber zu informieren, dass in Zukunft Dokumente in Zusammenhang mit dem Aktienzertifikat bei Bedarf vom System des Dienstleistungsanbieters heruntergeladen oder ausgedruckt werden können. Das Zertifikat ist nur denjenigen Wertpapierinhabern zugänglich, die die Wertpapiere über Invesdor.com gezeichnet haben und über ein registriertes Profil auf der Plattform verfügen. Das Unternehmen verpflichtet sich zudem, den Dienstleistungsanbieter oder eine von ihm beauftragte Partei zu ermächtigen, die Aktienzertifikate im Namen des Unternehmens zu unterzeichnen.
- 2.4 Aus Gründen der Klarheit wird darauf hingewiesen, dass trotz dieser Bedingungen und der Vereinbarung über das Ownersportal der Vorstand der Gesellschaft gegenüber Dritten für die Führung der Aktionärsliste in Übereinstimmung mit dem Gesellschaftsgesetz (Kapitel 3, Abschnitte 15-17) verantwortlich ist.

3 Pflichten der Wertpapierinhaber

- 3.1 Jeder Wertpapierinhaber, der im Register der Wertpapierinhaber, welches bei Ownersportal geführt wird, eingetragen ist, verpflichtet sich, seine persönlichen Daten in erster Linie gegenüber dem Unternehmen und in zweiter Linie gegenüber dem System des Dienstleistungsanbieters zu

aktualisieren, indem er den Dienstleistungsanbieter über solche Änderungen der persönlichen Daten oder Kontaktdaten informiert.

3.2 Jeder Wertpapierinhaber verpflichtet sich auch, das Unternehmen darüber zu informieren, wenn seine Wertpapiere oder ein Teil davon übertragen werden, an wen sie übertragen werden und die Kontaktinformationen des Übernehmers.

4 Ausnahmen

4.1 Die Haftung des Dienstleistungsanbieters erstreckt sich nicht auf Situationen, in denen Informationen, die dem Dienstleistungsanbieter vom Unternehmen oder von einem Wertpapierinhaber geliefert werden, fehlerhaft, ungenau oder unzulänglich sind. Dies umfasst auch Situationen, in denen der Fehler im Register der Wertpapierinhaber auftrat, welches vom Verwaltungsrat vor Beginn von Ownersportal oder nach einer Wertpapierübertragung übernommen wurde.

4.2 Bei der Benachrichtigung über Änderungen bei den Beteiligungen am Unternehmen wird es als angemessen erachtet, dass der Wertpapierinhaber die notwendigen Informationen über die Änderung entweder dem Dienstleister oder dem Unternehmen zur Verfügung stellt. Die Haftung des Dienstleistungsanbieters erstreckt sich daher nicht auf Situationen, in denen das Unternehmen es versäumt hat, die Informationen weiterzuleiten.

5 Aktualisierung der Kontaktinformationen

5.1 Die Aktualisierung der Kontaktinformationen der Wertpapierinhaber im Ownersportal erfolgt immer im Namen des Wertpapierinhabers entweder durch das Unternehmen oder durch den Dienstleistungsanbieter. Damit soll sichergestellt werden, dass die Informationen eines Wertpapierinhabers in allen anderen Registern der Wertpapierinhaber, die der Dienstleistungsanbieter für andere Unternehmen führt, an denen der

Wertpapierinhaber möglicherweise beteiligt ist, die gleichen sind und dass jeder Wertpapierinhaber nur einen Benutzernamen im System des Dienstleistungsanbieters hat.

5.2 Das Unternehmen und der Dienstleistungsanbieter verpflichten sich, die andere Partei über Änderungen im Wertpapierregister zu informieren.

6 Preisgestaltung und Zahlungsbedingungen

6.1 Das Unternehmen verpflichtet sich zur Zahlung der Dienstleistungsgebühr, wie in der Vereinbarung über das Ownersportal vereinbart. Dem Preis wird die Mehrwertsteuer hinzugerechnet.

6.2 Die Wertpapierinhaber sind berechtigt, den Dienst ohne zusätzliche Gebühren zu nutzen.

6.3 Der Dienstleistungsanbieter hat das Recht, die Preise zu ändern. Die Änderungen treten zu Beginn des nächsten Kalenderjahres in Kraft. Invesdor Services verpflichtet sich, das Unternehmen einen (1) Monat vor Inkrafttreten der neuen Preise über die Änderungen zu informieren. Werden die Preise geändert, hat das Unternehmen das Recht, die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die schriftliche Benachrichtigung über die Kündigung wird dem Dienstleistungsanbieter innerhalb von zwei (2) Wochen, nachdem der Dienstleistungsanbieter das Unternehmen über die Preisänderungen informiert hat, zugestellt.

7 Laufzeit und Beendigung

7.1 Mit Ausnahme des Falles einer Preisänderung (Abschnitt 6.3) können beide Parteien die Vereinbarung, entweder auf Grund der Tatsache, dass die Wertpapiere des Unternehmens in ein von einem autorisierten Zentralverwahrer betriebenes Effektensystem aufgenommen werden oder jederzeit schriftlich unter Einhaltung einer Frist von dreißig (30) Tagen künden. Werden die Wertpapiere in ein Effektensystem registriert, endet

die Vereinbarung zu Beginn des nächsten Kalendermonats. Wird die Vereinbarung gekündigt, überträgt der Dienstleistungsanbieter die Register der Wertpapierinhaber in den Besitz des Unternehmens. Das Unternehmen zahlt die Dienstleistungsgebühr bis zum Datum der Beendigung für alle Monate, die zum Zeitpunkt der Beendigung möglicherweise noch nicht in Rechnung gestellt wurden.

7.2 Wird die Vereinbarung gekündigt, überträgt Invesdor Services die Register der Wertpapierinhaber in den Besitz des Unternehmens.

7.3 Das Unternehmen benachrichtigt die Wertpapierinhaber über die Kündigung und berät die Wertpapierinhaber über das weitere Vorgehen bei der zukünftigen Kommunikation mit dem Unternehmen.

7.4 Ein Wertpapierinhaber kann die Vereinbarung über das Ownersportal nicht kündigen.

7.5 Die Aktionäre sind gegenüber dem Unternehmen an die Pflichten und Obliegenheiten gebunden, die ihnen das nationale Gesellschaftsgesetz auferlegt.

8 Sonstige Bestimmungen

8.1 Invesdor Services Oy ist berechtigt, die Vereinbarung über das Ownersportal jederzeit auf seine Muttergesellschaft Invesdor Oy (Unternehmensnummer 2468896-2) zu übertragen, ohne die Änderung dem Unternehmen oder den Wertpapierinhabern des Unternehmens mitzuteilen.